

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE	
Az.: 40 11 52	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 14.02.2018	25	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	23.02.2018		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	07.03.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich 40
Gefertigt: 40.01 	Beteiligt: 40	Landrat	zur Beschlussausführung.
		Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Fortführung des Sekundarbereichs I im Förderschwerpunkt Lernen der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache Wichernschule in Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Fortführung des Sekundarbereichs I im Förderschwerpunkt Lernen der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache Wichernschule in Helmstedt wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 25	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I.

- 5 Der Landkreis Helmstedt ist u.a. Träger der Wichernschule – Förderschule Lernen und Sprache – in Helmstedt mit Außenstelle in Königslutter. Die Schule führt im Schuljahr 2017/18 noch die Schuljahrgänge 6 – 10 mit insgesamt 109 Schülerinnen und Schülern in 10 Klassenverbänden (Stand 17.08.2017).
- 10 Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 34) ist bereits in der letzten Legislaturperiode geregelt worden, dass Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Primarbereich aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/2014 auslaufen.
- 15 Die Schulgesetznovelle 2015 sieht - nach Auslaufen des Primarbereichs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen - auch die durch jahrgangswises Auslaufen ausschleichende Aufhebung des Sekundarbereichs I der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen vor.
- 20 Ab dem Schuljahr 2017/2018 - so die konsequente Folgeregelung – kann daher auch keine Aufnahme mehr aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang (Sekundarbereich I) erfolgen. Mit dieser Regelung folgt das Gesetz u.a. dem 1. Bericht des UN-Fachausschusses vom 17.04.2015 über das Staatenprüfungsverfahren Deutschlands zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In dem Bericht der Vereinten Nationen
- 25 wird Deutschland u.a. gebeten, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um ein inklusives Bildungssystem in allen Bundesländern durchzusetzen sowie die Förderschulen abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen. In dem Bericht äußert der Fachausschuss zudem seine Besorgnis, dass in Deutschland auch sechs Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention immer noch die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen Förderschulen besucht.
- 30

Mit dem sich aktuell in der Anhörung befindlichen Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes ist nunmehr vorgesehen, dass die Schulbehörde gem. § 185 c Abs. 5 auf Antrag des Schulträgers genehmigen kann, dass am 31. Juli 2018 bestehende

35 Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum

40 Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen.

II.

- 45 Viele Eltern sehen aufgrund von Vorbehalten gegenüber einer inklusiven Beschulung in allgemeinen Schulen eine Beschulung in der Förderschule L für ihre Kinder als besseres Angebot an. Die Fortsetzung zumindest des Sekundarbereichs I dieser Schulform ermöglicht den Erziehungsberechtigten insofern die Wahl zwischen einer exklusiven und inklusiven Beschulung. Dieses Anliegen der Eltern wird durch noch bestehende Förderschulen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 25	Jahr 2018

50 len L sowie deren Schulleitungen unterstützt. So auch im Landkreis Helmstedt. Der maßgebliche Grund hierfür dürfte in einer landesweit festzustellenden mangelnden sonderpädagogischen Unterstützung der inklusiv beschulenden allgemeinen Schulen zu sehen sein.

55 Auch der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat hierzu bereits in seiner Sitzung am 06.12.2017 im Rahmen der Beratungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 den Landkreis Helmstedt in seiner Funktion als Schulträger und in Anlehnung an den Koalitionsvertrag der neuen Nds. Landesregierung beauftragt, die Fortsetzung der Förderschule Lernen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.

60 Um dem Wunsch vieler Eltern an einer Fortführung des Sekundarbereiches I der Förderschule L auch im Landkreis Helmstedt entsprechen zu können, wird ein dementsprechender Antrag an die Schulbehörde nach Veröffentlichung der hierzu vom Nds. Kultusministerium geplanten Hinweise für die Schulträger zum Beantragungsverfahren (ca. Anfang März 2018) erfolgen.

65